S 9 U 62/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 62/01
Datum	20.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 15/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 22.06.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.03.1999 und 27.02.2001 und 20.08.2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 13.11.2001 verurteilt, die dem KlÃ¤ger zustehende Verletztenrente mit Wirkung ab 22.10.1995 bis auf weiteres nach MaÃgabe einer MdE um 80 % zu zahlen.
2. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte trÃ¤gt 2/3 der Kosten des KlÃ¤gers. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger 1973 zu niedrige Verletztenrente bewilligt wurde und ob der Grad der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) aufgrund einer Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes weiter anzuheben ist.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger verlor bei einem Arbeitsunfall am 13.11.1971 das rechte Bein. Er erhielt von der Beklagten zunÃ¤chst vorlÃ¤ufige Rente nach einer MdE um 75% (Bescheid vom 28.8.1972). Der Entscheidung lag u.a. ein Bericht des Chirurgen K (v. 24.5.1972) zugrunde, wonach der Kurzstumpf als in Ordnung

befunden wurde und das passgerecht sitzende Kunstbein noch getragen werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger laufe mit der Versorgung sehr zufriedenstellend. In seinem Gutachten fÃ¼r die Beklagte vom 3.7.1972 kam K zu dem Schluss, der KlÃ¤ger habe sich mit seiner gut sitzenden Prothese gut eingelaufen, diese sitze fest und passgerecht bei einer StumpflÃ¤nge von 23 cm, die Gehtechnik sei ausgezeichnet. Bei Wetterwechsel bestÃ¼nden Phantomschmerzen.

Das Zweite Rentengutachten erstattete Chirurg Q (Gutachten v. 2.5.73). Auch er berichtete Ã¼ber Schmerzen bei Witterungswechsel, mit der Prothese komme der KlÃ¤ger gut zurecht, die StumpflÃ¤nge betrage 13 cm unter dem groÃen RollhÃ¼gel, die MdE betrage 75%.

Dem widersprach Beratungsarzt M1: Bei dem erst 00-jÃ¤hrigen Mann kÃ¶nne nur eine MdE von 66 2/3% auf Dauer anerkannt werden. Die Beklagte bewilligte Dauerrente nach einer MdE um 66 2/3 % ab 1.7.1973 (Bescheid vom 23.5.1973). Der Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.

Am 11.4.1974 berichtet der Berufshelfer, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seine Prothese nicht tragen. Vom 24.11.1981 bis 22.12.1981 unterzog sich der KlÃ¤ger einem Heilverfahren im Sanatorium I Bad X. Nach dem Entlassungsbericht war seinerzeit die prothetische Versorgung wegen des kurzen Stumpfes ungenÃ¼gend, das Gewicht des KlÃ¤gers, der seine Prothese gar nicht erst mitgebracht hatte, sondern an Unterarm-GehstÃ¼tzen lief, wird bei Entlassung mit 89 kg angegeben. Bei einem Besuch des Berufshelfers am 18.3.1982 trug der KlÃ¤ger die Beckenkorbprothese rechts, hatte aber damit "offensichtlich" erhebliche Schwierigkeiten.

Am 1.6.1982 erstellte M2 ein chirurgisches Gutachten. Dort beklagte der KlÃ¤ger den immer noch nicht zufriedenstellenden Sitz seiner Prothese und "nach wie vor" erhebliche Phantomschmerzen, die M2 als glaubhafte Unfallfolge ansah. Die StumpfverhÃ¤ltnisse (13 cm vom groÃen RollhÃ¼gel an) seien fÃ¼r Prothesenversorgung ungÃ¼nstig, die MdE liege bei 66 2/3 %.

Der KlÃ¤ger stellte am 21.7.1997 einen Verschlimmerungsantrag, der abgelehnt wurde (Bescheid v. 22.6.1998; Widerspruchsbescheid v. 25.3.1999). In diesem Verwaltungsverfahren teilte der behandelnde Arzt C (Bericht v. 27.4.98) mit, der KlÃ¤ger leide seit Jahren unter Phantomschmerzen und gehe stÃ¤ndig an UnterarmgehstÃ¼tzen. Nach dem Reha-Bericht der Klinik M3 Bad T (14.8.-11.9.1996) gab der KlÃ¤ger dort an, in den letzten 3 Jahren 25 kg zugenommen zu haben und seit 1985 in schmerztherapeutischer Behandlung der RWTH B wegen Phantomschmerzen zu sein. In seiner Stellungnahme hierzu bezeichnete M2 (St. v. 3.6.98) Phantomschmerzen als nicht gesichert und wegen der langen Latenzzeit auch nicht als wahrscheinlich. Eine Verschlimmerung sei nicht eingetreten. Auf Empfehlung von M2 Ã¼bernahm die Beklagte die Kosten eines Rollstuhls (Bescheid vom. 17.9.99).

Der KlÃ¤ger stellte einen weiteren Verschlimmerungsantrag (am 22.10.1999). Ein internistisches Gutachten von H (v. 23.3.2000) erbrachte keinen Hinweis auf Unfallfolgen auf diesem Fachgebiet, das Gewicht des KlÃ¤gers wird mit 103 kg

angegeben, nach 81 kg 1997. Die Beklagte veranlasste auÃerdem eine neurologische Begutachtung durch M3 (GA v. 22.3.2000) und eine chirurgische durch L(v. 24.3.2000). L war der Auffassung, die MdE liege seit 1982 bei 70%, da eine Bewertung mit 66 2/3% gute StumpfverhÃ¤ltnisse voraussetze, die beim KlÃ¤ger nicht vorhanden seien. Seit 1984 benutze der KlÃ¤ger keine Prothese mehr, auch bestÃ¼nden glaubhafte Phantomschmerzen. DemgegenÃ¼ber hielt M2 (Stellungnahme vom 19.4.00) Phantomschmerzen â die gegebenenfalls mit einer zusÃ¤tzlichen MdE von 10% zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren â weiterhin fÃ¼r nicht gesichert und eine Prothesenversorgung fÃ¼r weiter mÃ¶glich. Soweit diese an dem extremen Ãbergewicht des KlÃ¤gers mit hierdurch verschlechterten StumpfverhÃ¤ltnissen scheitere, sei dies ein nicht zu Lasten der Beklagten zu berÃ¼cksichtigender Nachschaden.

Neurologe O (Bericht v. 13.11.00) hielt demgegenÃ¼ber Phantomschmerzen fÃ¼r gesichert. Schmerztherapie sei seit 1982 erforderlich, zuletzt mit Morphinen. Ein elektrophysiologischer Nachweis sei nicht mÃ¶glich. M2 schloss sich nun wieder dieser Auffassung an, sah Phantomschmerzen als gesichert an und empfahl eine MdE um 75% (Stellungnahme v. 28.11.2000). Erneut anders bewertete. M2 die Problematik in seinem anschlieÃenden Gutachten vom 21.12.2000: Bei einer zeitlichen Latenz von 10 Jahren sei die von anderen Gutachtern angenommene psychische Fixierung auf den GliedmaÃenverlust nicht mehr beachtlich, ein Phantomschmerz sei also nicht gesichert. Das behandlungs- und beschwerdefreie Intervall von 1983 bis 1992 spreche ebenfalls dagegen.

Die Beklagte verneinte eine Verschlimmerung (Bescheid v. 27.2.2001) Mit dem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, die MdE sei von Anfang an zu niedrig bemessen gewesen und beantragte eine hÃ¶here Feststetzung ab 1.7.1973. Die Beklagte lehnte eine rÃ¼ckwirkende RentenerhÃ¶hung ab (Bescheid vom 20.8.2001) und wies die WidersprÃ¼che zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheide vom 13.11.2001).

Hiergegen richtet sich die Klage. Der KlÃ¤ger ist der Auffassung ihm habe von vornherein eine Rente nach einer MdE um wenigstens 75% zugestanden. AuÃerdem habe sich sein Zustand verschlimmert, weil sich ein unfallbedingter Phantomschmerz massiv verschlimmert habe, so dass die MdE nunmehr 80% betrage.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 22.06.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.03.1999 und 27.02.2001 und 20.08.2001 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 13.11.2001 zu verurteilen, die dem KlÃ¤ger zustehende Unfallrente mit Wirkung ab 01.07.1973 nach MaÃgabe einer MdE von 75 % zu zahlen, auf den Verschlimmerungsantrag vom 22.10.1999 nach MaÃgabe einer MdE um 80 %.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Verschlimmerung sei nicht eingetreten, denn der Phantomschmerz habe sich nicht sichern lassen. Zwischen 1972 und 1982 habe der KlÃ¤ger nicht Ã¼ber Phantomschmerzen geklagt, bis 1992 seien Behandlungen nicht erfolgt. Die Symptomatik spreche gegen einen unfallbedingten Phantomschmerz.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines fachchirurgischen Gutachtens von T (v. 6.5.2002) nach Â§ 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und â□□ nach Â§ 109 SGG â□□ durch neurologisches Gutachten von O (v. 26.8.2003). Die Beklagte legte aktengutachtliche Stellungnahmen von M2 vor (vom 15.6., 3.7. und 11.9.2002). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die genannten Gutachten und Stellungnahmen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist teilweise begrÃ¼ndet. Zwar war der Bescheid vom 23.05.1973 rechtmÃ¤Ã□ig, denn seinerzeit war die von der Beklagten zugrundegelegte MdE von 66 2/3 % medizinisch und rechtlich vertretbar. Jedoch sind die angefochtenen Bescheide insoweit rechtswidrig, als seit mindestens 22.10.1995 eine MdE um 80% besteht und deshalb auf den Verschlimmerungsantrag und auf den Ã□berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers hin â□□ unter zusÃ¤tzlicher Aufhebung der eine Verschlimmerung verneinenden Bescheide vom 22.6.1998 und 25.3.1999 â□□ hÃ¶here Rente zu zahlen war.

Ein Anspruch auf rÃ¼ckwirkend hÃ¶here Unfallrente besteht nicht schon deswegen, weil die Bewilligung der Rente nach einer MdE um 66 2/3 % durch Bescheid vom 23.5.1973 etwa zu niedrig ausgefallen wÃ¤re. Die in Â§ 44 des 10. Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) genannten Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 23.5.1973 liegen nicht vor. Denn bei Erlass dieses Verwaltungsaktes wurde weder â□□ wie Â§ 44 SGB X Abs. 1 aber voraussetzt â□□ das Recht unrichtig angewandt noch von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Die EinschÃ¤tzung der MdE mit 66 2/3 % war seinerzeit vertretbar.

Nach Â§ 581 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) â□□ hier hinsichtlich des Unfalles 1971 noch anwendbar Ã¼ber Â§ 212 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB VII â□□ wird als Verletztenrente der Teil der Vollrente (Â§ 581 Abs. 1 Nr. 1 RVO) gewÃ¤hrt, der dem Grade der MdE entspricht, solange die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten infolge des Arbeitsunfalls um wenigstens ein FÃ¼nftel gemindert ist. Inwieweit der KlÃ¤ger durch die Unfallfolgen und deren Auswirkungen in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit gemindert ist, richtet sich demnach nach dem Umfang der dadurch eingetretenen BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen, geistigen und seelischen LeistungsvermÃ¶gens sowie dem Umfang der ihm dadurch verschlossenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Arbeitsmarktes (Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ SozR 2200 Â§ 581 Nr. 28; vgl. jetzt Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

Bei Erlass des Bescheides vom 23.05.1973 war die MdE mit 66 2/3 % zutreffend bemessen. Dies steht fÃ¼r die Kammer aufgrund der im gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten von T und O fest. T verweist zutreffend darauf, dass die zur Zeit der Entscheidung 1973 allgemein angewandten Tabellen zur EinschÃ¤tzung der MdE fÃ¼r eine Oberschenkelamputation im mittleren Oberschenkeldrittel eine MdE von 66 2/3 vorsahen (vgl. Marx, Medizinische Begutachtung, 3. Aufl., 1976). Neuere Literatur hÃ¤lt insoweit eine MdE um nur 60 % fÃ¼r angemessen (GÃ¼nther/Hymmen, Unfallbegutachtung, 7. Aufl., 1980; Mehrhoff/Muhr, 10. Aufl., 1999). Zwar verweist T darauf, dass die MdE auf 70 â□□ 80 % steige, wenn die AmputationshÃ¶he im weit poximalen Drittel liegt (nach Marx 1976, a. a. O. nur auf 70 â□□ 75 %). Dies sei immer dann der Fall, wenn der Stumpf sehr kurz sei und eine gleiche FunktionseinbuÃ□e wie der Verlust eines Beines im HÃ¼ftgelenk bedinge. So verhalte es sich, wenn die Absetzungsebene in der HÃ¶he des kleinen RollhÃ¼gels liege oder bei besonderen WeichteilverhÃ¤ltnissen, denen nicht durch plastische Eingriffe oder Nachamputation abgeholfen werden kann. T weist zwar darauf, dass diese Voraussetzungen beim KlÃ¤ger vorlÃ¤gen, da eine prothetische Versorgung zwar versucht worden sei und auch zeitweise erfolgreich schien, letztlich aber misslungen sei, weshalb T die MdE auf 75 % einschÃ¤tzen will. Dies ist aber ersichtlich eine rÃ¼ckschauende Betrachtung, die die Entwicklung ab den 80 er Jahren einbezieht. In allen Ã¤rztlichen Berichten bis Mai 1973 ist hingegen immer nur davon die Rede, dass die Prothese passe und der KlÃ¤ger gut mit ihr laufen kÃ¶nne. Erste Schwierigkeiten mit der Prothese werden erst durch den Berufshelfer im April 1974 berichtet. Bei Bescheiderteilung im Mai 1973 hatte die Beklagte daher davon auszugehen, dass die Prothesenanpassung gelungen war und der KlÃ¤ger gut mit ihr zurecht kam. Insofern folgt die Kammer der EinschÃ¤tzung von O, dass die MdE von 66 2/3 % â□□ auch wenn schon seinerzeit teilweise hÃ¶here Empfehlungen ausgesprochen worden waren â□□ sich im Rahmen einer medizinisch und rechtlich vertretbaren EinschÃ¤tzungsbandbreite hielt. Dem entspricht auch die Angabe des KlÃ¤gers selbst bei T, wonach er in den ersten Jahren weniger Schmerzen gehabt habe und auch mit der Prothese gut zurecht gekommen sei.

Anders verhielt es sich mit der Ablehnung des Verschlimmerungsantrages vom 21.07.1997 durch Bescheide vom 20.06.1998 und 25.03.1999. Hinsichtlich dieser Bescheide sind die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs. 1 SGB X gegeben, dass im Einzelfall das Recht unrichtig angewandt und deshalb Sozialleistungen â□□ nÃ¤mlich eine hÃ¶here Unfallrente â□□ nicht erbracht wurden, sodass der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen ist.

Seit Anfang der 80er Jahre betrug die MdE beim KlÃ¤ger 80 %. Dies entnimmt die Kammer dem Ã¼berzeugend und nachvollziehbar begrÃ¼ndeten Gutachten von O, der ihr als neutraler und fachkundiger SachverstÃ¤ndiger seit Jahren bekannt ist und dessen nachvollziehbaren Argumenten sie in vollem Umfang folgt. Danach steht fÃ¼r die Kammer fest, dass beim KlÃ¤ger Ã¼ber die rein chirurgischen Amputationsfolgen hinaus zusÃ¤tzlich zu berÃ¼cksichtigende Schmerzen bestehen, die seit 1982 spezielle schmerztherapeutische Behandlung erfordern, auch den Einsatz von Morphinen. Der entgegenstehenden Ansicht von M2 und T vermag die Kammer nicht zu folgen. M2 hat sich durch das stÃ¤ndige Hin und Her seiner

Argumentation im Verwaltungsverfahren, die schon fast den Eindruck von Beliebigkeit erweckt, als ernstzunehmender SachverstÃ¤ndiger fÃ¼r die Frage, ob beim KlÃ¤ger Phantomschmerzen vorliegen oder nicht, selbst disqualifiziert. 1982 hat er Phantomschmerzen bejaht, 1998 und im April 2000 verneint, im November 2000 bejaht und im Dezember 2000 verneint. Letztgenannte Stellungnahme beruhte auf einem angeblich behandlungs- und beschwerdenfreien Intervall von 1983 bis 1992, einem Zeitraum, in dem der KlÃ¤ger nach Feststellung mehrerer SachverstÃ¤ndiger fortlaufend schmerztherapeutisch behandelt wurde. Dieser sprunghaften Argumentation hat sich denn auch T nicht angeschlossen. Er verweist vielmehr drauf, dass sich ein Phantomschmerz generell nicht Ã¼berzeugend nachweisen lasse. Auch T stellt allerdings fest, dass beim KlÃ¤ger ein â wenn auch diskontinuierliches â aktenkundiges Schmerzsyndrom vorliege, zu dessen Behandlung in letzter Zeit zunehmend Schmerzmittel erforderlich wurden. T stellt dennoch nicht in Abrede, dass beim KlÃ¤ger â mangels anderer erkennbarer Ursache unfallbedingt â ein Schmerzsyndrom vorliegt. Ob es sich dabei entsprechend der EinschÃ¤tzung von O um Phantomschmerzen im engeren Sinne oder ein Schmerzsyndrom anderer Genese handelt, ist fÃ¼r die Kammer nicht entscheidend, weil nur von wissenschaftlichem Interesse und fÃ¼r die EinschÃ¤tzung der MdE unerheblich, da die Auswirkungen fÃ¼r den KlÃ¤ger dieselben sind.

Neben der demnach erforderlichen schmerzbedingten HÃ¶herbewertung der MdE sind auch die reinen Amputationsfolgen mittlerweile hÃ¶her zu bewerten. Dies folgt daraus, dass es offenbar seit 1981 nicht mehr gelungen ist, eine zufriedenstellende prothetische Versorgung zu erreichen. Folgerichtig hat schon.L die Anhebung der MdE seit 1982 auf 70 % empfohlen, da seit diesem Zeitpunkt beim KlÃ¤ger keine guten StumpfverhÃ¤ltnisse mehr vorlÃ¤gen. Das von M2 als "Nachschaden" fÃ¼r die Verschlechterung der StumpfverhÃ¤ltnisse ins Spiel gebrachte Ãbergewicht des KlÃ¤gers spielt fÃ¼r diese Bewertung keine Rolle, denn der KlÃ¤ger wog 1981 89 Kg, 1997 sogar nur 81 Kg (nach zwischenzeitlich wohl erheblicher Gewichtzunahme 1993 bis 1996) und das Gewicht wird erst ab MÃ¤rz 2000 mit 103 Kg angegeben. FÃ¼r die Verschlechterung der StumpfverhÃ¤ltnisse in den 80 er Jahren kann es wohl nicht verantwortlich gemacht werden. Die ProthesenunfÃ¤higkeit des Stumpfes rechtfertigt â im Anschluss an. L, O und T â die Anhebung der chirurgischen MdE, unter Einschluss des beim KlÃ¤ger bestehenden Schmerzsyndroms folgt die Kammer O dahingehend, dass die Gesamt-MdE 80 % betrÃ¤gt.

Die ErhÃ¶hung der MdE ist ab 22.10.1995 zu berÃ¼cksichtigen. Der hinsichtlich des Rentenbeginns unbestimmt gefasste Klageantrag steht dem nicht entgegen. Ãndern sich aus tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen GrÃ¼nden die Voraussetzungen fÃ¼r die HÃ¶he einer Rente nach ihrer Feststellung, wird die Rente in neuer HÃ¶he nach Ablauf des Monats geleistet, in dem die Ãnderung wirksam geworden ist (Â§ 73 Abs. 1 SGB VII). Dabei sind alle Ãnderungen von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen, wesentliche Verschlimmerungen also vom Eintritt der Verschlimmerung an (Kasseler Kommentar/Ricke, Rdnr. 5 und 6 zu Â§ 73). Die bestandskrÃ¤ftigen Bescheide vom 22.06.1998 und 25.03.1999 stehen dem nicht entgegen, da sie vom ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers umfasst und daher

aufzuheben waren (s. o.). Die BeschrÃ¤nkung der RÃ¼ckwirkung auf 4 Jahre seit Antragstellung ergibt sich aus Â§ 44 Abs. 4 Satz 3 SGB X.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 08.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024